

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

9. Jahrgang

Biesenthal, 26. Juni 2012

Ausgabe 8/2012

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. 2. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ Seite 2

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tempelfelde“, Gemeinde Sydower Fließ (mit Karte) Seite 2
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 31.05.2012 Seite 4
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 07.06.2012 Seite 4

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung **am 31. Mai 2012** folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ vom 26.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 8/2011 vom 01.08.2011 sowie die 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ vom 26.01.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 2/2012 vom 28.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche für

- | | |
|--|------------|
| * den Wasser - und Bodenverband „Finowfließ“
ab Kalenderjahr 2012 | 0,000862 € |
| * des Wasser - und Bodenverbandes „Schnelle Havel“
ab Kalenderjahr 2012 | 0,000915 € |

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 6.06.2012

*gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tempelfelde“, Gemeinde Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 12.04.2012 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) „Windpark Tempelfelde“, Stand Februar 2012, gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist in der Karte gemäß Anlage dargestellt.

Der Entwurf zur 3. Änderung des B-Planes „Windpark Tempelfelde“, Gemeinde Sydower Fließ, liegt mit Begründung, einschl. Umweltbericht und den unten aufgeführten vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

09.07.2012 - 17.08.2012

im Foyer des Amtes Biesenthal-Barnim, Haus 2, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, bei Frau Frede, Zi. 107 oder Herrn Schönfeld, Zi. 311, abgegeben werden.

Da die Beteiligten gem. § 3 (2) S. 4 BauGB über das Ergebnis der Auslegung informiert werden, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung zum B-Plan „Windpark Tempelfelde“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit diesem Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen zu folgenden Themen vor:

- Brutvogelkartierung 2011
- Rastvogelkartierung 2011
- Fledermausgutachten vom 18.01.2012

*Frede
SB Bauordnung/Stadtplanung*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Teil B

- 1. Textliche Festsetzungen**
 - Art der landlichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB
 - Die Flugscheibe wird gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO als Sonstige Erfindung, Erhaltung oder Nutzung der Windenergie dieser Art im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 BauOB
 - Im Sondernutzungsgebiet sind ausschließlich Windenergieanlagen und die dazu zugehörigen Nebenanlagen zulässig.
- 2. Maß der landlichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauOB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 249 BauGB**
 - Die maximal zulässige Anlagenhöhe (Turmhöhe + Rotorhöhe) beträgt 200 m über dem zum Anlagensatzort nachfolgenden Höhenbezugspunkt.
 - Die festgesetzten Höhenbegrenzungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen die vor dem Jahr 2000 errichteten Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neu errichteten Windenergieanlagen zurückgebaut werden.
 - Im Sondernutzungsgebiet sind nach dem Rückbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzten Windenergieanlagen 200 m ermittelt wurden, insgesamt bis zu 11 Windenergieanlagen zulässig.
- 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB**
 - Die Abstände sind in Anwendung des § 6 BauGB i.V.m. § 60 BauGB Abstandsfläche ergibt, deren Radius durch den Abstand zwischen der Windmühle und dem Fußpunkt der Höhen aufeinander der Windenergieanlage bestimmt wird.
 - Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zur nachfolgenden Wohnbebauung soll 1500 m nicht unterschreiten.
- 2. Rechtsgrundlagen**

Bauscheinheit (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1559).

Planungsrecht (BauNVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1891) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1559).

BauNutzungsverordnung (BauNVO) v. F. v. 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1995 (BGBl. I S. 409).

Brandenburgische Bauordnung (BauBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1559).

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (BGBl. I Nr. 39).
- 3. Verfahrensmerkmale**
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 14. April 2011 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 6 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden.
 - Im Zeitraum vom 25. Juli bis zum 31. August 2011 wurde die Öffentlichkeit auf die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ durch die Mitteilung über die Planungssicht gemäß § 2 Abs. 1 BauGB informiert. Die Mitteilung über die Planungssicht wurde am 25. Juli 2011 veröffentlicht. Die Mitteilung über die Planungssicht wurde am 25. Juli 2011 veröffentlicht.
 - Am 18. Juli 2011 wurde die Gemeinde Planungsabteilung der Gemeinde Sydower Fließ gemäß § 1 Abs. 4 BauGB aufgerufen. Die Mitteilung über die Planungssicht wurde am 25. Juli 2011 veröffentlicht. Die Mitteilung über die Planungssicht wurde am 25. Juli 2011 veröffentlicht.
 - Die Gemeinde Planungsabteilung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 14. April 2011 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 6 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden.
 - Im Zeitraum vom 25. Juli bis zum 31. August 2011 wurde die Öffentlichkeit auf die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ durch die Mitteilung über die Planungssicht gemäß § 2 Abs. 1 BauGB informiert. Die Mitteilung über die Planungssicht wurde am 25. Juli 2011 veröffentlicht. Die Mitteilung über die Planungssicht wurde am 25. Juli 2011 veröffentlicht.
 - Am 18. Juli 2011 wurde die Gemeinde Planungsabteilung der Gemeinde Sydower Fließ gemäß § 1 Abs. 4 BauGB aufgerufen. Die Mitteilung über die Planungssicht wurde am 25. Juli 2011 veröffentlicht. Die Mitteilung über die Planungssicht wurde am 25. Juli 2011 veröffentlicht.
 - Die Gemeinde Planungsabteilung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 14. April 2011 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 6 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden.

Teil A - Planzeichnung

4. Katastervermerk

Entwurf beschränkt über die verwendete Planungssicht den Inhalt des Liegenschaftskatasters enthält.

- die Planungssicht hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile
- die Übergangsfrist neu zu bildende Grenzen in die Öffentlichkeit einwirkend möglich ist.

Ebenfalls, den

Seigel

Unterschrift

Bebauungsplan Nr. 1 "Windpark Tempelfelde" der Gemeinde Sydower Fließ

3. Änderung

Entwurf

Projekt: Windpark Tempelfelde GmbH & Co. KG

Träger: Windpark Tempelfelde GmbH

Masstab: 1 : 5.000

Stand: Februar 2012

Auftraggeber: LANDPLAN GmbH

15337 Erlen, Am Wasserwerk 11
Telefon (03057) 5844-0 Fax (03057) 7943
Internet: info@landplan.de

Datum	Zeichen
08.03.2012	Dr. F. Schwanke
26.02.2012	S. B.

9. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ als Sitzung beschlossen.

Biesenthal, den (Seigel)

Arbeitsdirektor

10. Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ als Sitzung beschlossen.

Biesenthal, den (Seigel)

Arbeitsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 31.05.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 10/2012

2. ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 9. Jahrgang, Nr. 08/2012 vom 26.06.2012**

Beschluss-Nr. 11/2012

Vergabe Bauleistung Radwanderweg zwischen Ruhlsdorf und der Ruhlsdorfer Schleuse

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Bauleistung Radwegebau Ruhlsdorf – Ruhlsdorfer Schleuse an die Fa. DIAMANT aus Neustadt/ Dosse zu vergeben.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2012

Kündigung des Reinigungsvertrages für die Grundschule Marienwerder und Kita „Mäusestübchen“

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

stellv. Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 07.06.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 10/2012

zurück gezogen

Beschluss-Nr. 11/2012

Rückübertragung der durch den Amtshof des Amtes Biesenthal-Barnim wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgabe an die Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Die durch das Amt Biesenthal-Barnim wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe des Amtshofes wird an die Gemeinde Sydower Fließ rückübertragen.

2. Die Auseinandersetzungsvereinbarung zur Rückübertragung der Selbstverwaltungsaufgabe des Amtshofes in der vorliegenden Form ist mit den beteiligten Gemeinden und dem Amt Biesenthal-Barnim abzuschließen.

3. Sollten Nachverhandlungen bezüglich der Auseinandersetzungsvereinbarung erforderlich werden, so bleibt der Beschluss zu 1. davon unberührt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2012

Vergabe Planungsleistungen Karl-Marx-Straße und Parkstraße

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt dem „Büro Hübner – Ingenieure“ Bernau den Auftrag für die Beplanung der Karl Marx Straße und der Parkstraße zu erteilen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2012

Personalbeschluss – Änderungskündigung

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld

stellv. Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen